

Satzung der Deutschen BIODANZA Gesellschaft e.V.

Präambel

BIODANZA nach dem „System Rolando Toro“, ist eine ganzheitliche Methode zur Entwicklung der menschlichen Potentiale durch den gezielten Einsatz von Musik, Tanz und Emotionen.

Der Ausdruck der genetisch bedingten menschlichen Potentiale wird in BIODANZA in den fünf Erlebnislinien zusammengefasst, die in jedem Menschen sowohl ihren kollektiven wie individuellen Ausdruck finden: Vitalität – Sexualität – Kreativität – Affektivität – Transzendenz. BIODANZA unterstützt die Entfaltung dieser Potentiale.

BIODANZA dient der Gesundheitsprophylaxe. BIODANZA hilft der Integration von Körper und Geist zu einem lebendigen Ganzen.

BIODANZA bewirkt positive physische, emotionale und kognitive Veränderungen und verbessert die Lebensqualität radikal durch die Entwicklung lebendiger, sensibler zwischenmenschlicher Beziehungs- und Kommunikationsformen.

Ziel ist es, den Menschen den Zugang zu ihrer Kreativität, Lebensfreude und Liebesfähigkeit zu erleichtern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche BIODANZA Gesellschaft e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) BIODANZA ist eine nicht leistungsorientierte Bewegungserziehung im Sinne der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist eine Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit breiter Bevölkerungsschichten durch die Förderung und Verbreitung der Biodanza-Methode. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Entwicklung des Menschen im ganzheitlichen Sinne. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Inhalt und Charakter der Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Dazu sucht der Verein auch die Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen und öffentlichen Trägern der Jugendpflege, Altenfürsorge, den Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern, psychiatrischen und allgemeinen Krankenhäusern sowie anderen Institutionen, die sich für die Verbesserung der Gesundheit und des psychischen Wohlbefindens der Menschen einsetzen.
- (4) Aufgabe des Vereins ist die Aufklärung über Ziele und Wirkungsweisen von BIODANZA durch Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören: die Herausgabe von Informationsschriften und einer Vereinszeitschrift sowie Werbung, die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Präsentationen, Festen und Vorführungen.
- (5) Der Verein fördert die Weiterentwicklung von BIODANZA besonders durch die Unterstützung wissenschaftlicher Forschung auch im Zusammenhang mit Universitäten und Hochschulen.
- (6) Der Verein fördert die Archivierung der für BIODANZA geeigneten und benötigten Ton-, Bild-, Text- und anderer Materialien.

(7) Der Verein fördert die internationale Verständigung der an BIODANZA interessierten Menschen sowie den internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Austausch in allen BIODANZA betreffenden Bereichen. In diesem Sinn dient BIODANZA der Völkerverständigung.

(8) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Integration von Menschen mit körperlichen und seelischen Einschränkungen oder Behinderungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele nach §3 unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Antrag.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Beitragszeitraums möglich. Die Ankündigung des Austritts muss schriftlich erfolgen und 8 Wochen vor dem Ende des Beitragszeitraums eingegangen sein. Der Beitragszeitraum entspricht einem Kalenderjahr.

(4) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins, so kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Rechte des Mitglieds anordnen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Die Mitgliedschaft endet zusätzlich zu den in (3) und (4) genannten Gründen durch den Tod bei natürlichen Personen oder die Auflösung bei juristischen Personen. Ebenfalls endet sie, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mehr als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Ausüben des Stimmrechts und zum Stellen von Anträgen auf der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

(2) Juristische Personen dürfen keine Ämter übernehmen.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum pünktlichen Zahlen der festgesetzten Beiträge, bei Eintritt sofort, im Folgenden spätestens bis Ende Februar eines Jahres.

§ 7 Beiträge

Über Höhe und Zeitraum der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen.

(2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, durch Email oder über die Vereinszeitschrift und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsfrist.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt. In letzterem Falle hat die

Versammlung innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen oder zwei Kassenprüfer/Innen.

(5) Der Vorstand muss der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresabrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer/Innen vorlegen. Auf Grundlage dieser Berichte entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- eingebrachte Anträge
- Satzungsänderungen
- Höhe und Zeitraum der Mitgliedsbeiträge
- Einrichtung, Aufgabe und Besetzung von Ausschüssen
- Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden

(7) Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

(9) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/m Vorsitzenden
- einer/m Stellvertreter/In
- einer/m Schatzmeister/In.

(2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/In sind jeder allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. In diesem Falle muss auf derselben Versammlung die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgen. Wenn nicht der gesamte Vorstand neu gewählt wird, endet die Amtszeit der neuen Mitglieder mit der der alten.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse.

(7) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§11 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie können zu allen Arbeiten im Sinne der Ziele des Vereins sowie zur Unterstützung der laufenden Geschäfte eingesetzt werden.

- (3) Über die Einrichtung, Aufgabe und Besetzung der Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in ihrem Aufgabenbereich.
- (5) Sie sind berechtigt, mit Dritten zusammenzuarbeiten, sofern dies der Erfüllung ihrer Aufgabe förderlich ist.
- (6) Sie legen einen Jahresbericht über ihre Arbeit entweder als Teil des Berichtes des Vorstandes oder aber eigenständig der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (7) Beschlüsse der Ausschüsse werden protokolliert.
- (8) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§12 Ehrenvorsitzende/r

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person, die sich besonders um Biodanza verdient gemacht hat, zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende ist in allen Organen des Vereins stimmberechtigt.
- (3) Die/der Ehrenvorsitzende ist automatisch Mitglied des Vereins. Sie/er muss keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (4) Die/der Ehrenvorsitzende ist nicht berechtigt, den Verein zu vertreten und ist kein Mitglied des Vorstandes.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Fassung der Satzung der Deutschen BIODANZA Gesellschaft e. V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 2017.